

**Ortsgemeinde Ellern
Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
Rhein-Hunsrück-Kreis**

**Bebauungsplan
"Auf'm Bitzenacker"**

Fachbeitrag Naturschutz
Fassung für die Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Stand: 20.10.2024

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Ellern



Berres
Ingenieurgesellschaft mbH
Am Südhang 22
55469 Riegenroth

www.berres-ingenieure.de
info@berres-ingenieure.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Lage und Geltungsbereich	3
1.2.	Rechtliche Grundlagen und Planungsziele	3
1.3.	Planerische Vorgaben	3
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung	4
2.1.	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild	4
2.2.	Geologie / Pedologie	4
2.3.	Hydrologie	5
2.4.	Klima	5
2.5.	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte	5
2.6.	Potentielle natürliche Vegetation	6
2.7.	Bestandssituation	7
2.8.	Fauna	10
2.9.	Zusammenfassende Bewertung	12
3.	Eingriff	13
3.1.	Landschaftsbild und Erholung	13
3.2.	Boden	14
3.3.	Hydrologie	15
3.4.	Klima	15
3.5.	Pflanzen- und Tierwelt	16
3.6.	Zusammenfassende Bewertung	18
4.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	19
4.1.	Prüfinhalte	19
4.2.	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	20
4.3.	Liste der streng geschützten Arten	21
4.4.	Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse	22
5.	Maßnahmen zur Eingriffskompensation	27
5.1.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
5.2.	Kompensationsmaßnahmen	30
6.	Zuordnungsfestsetzung	33
7.	Flächenbilanz	33
8.	Fotodokumentation	35



1. Allgemeines

1.1. Lage und Geltungsbereich

Vorgesehen ist seitens der Ortsgemeinde Ellern die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf'm Bitzenacker“. Damit soll der Nachfrage an geeignetem Bauland Rechnung getragen werden. Als zukünftige Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand von Ellern. Es schließt im Westen unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung an. Östlich des Plangebietes erstrecken sich Grünland- und Ackerflächen, nördlich liegen Äcker. Südlich führt der „Kohlweg“ am Plangebiet vorbei, dem nach Süden Streuobstwiesen und ein Lagerplatz für Grünabfälle sowie der Sportplatz anliegen.

Das Plangebiet wird als Acker genutzt bzw. liegt seit 2023 brach. Eine Baumreihe auf Grünland begleitet den Kohlweg nach Süden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha.

1.2. Rechtliche Grundlagen und Planungsziele

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Abwägungsgrundlage ist der vorliegende Fachbeitrag Naturschutz, der die Entwicklungspotentiale, die Eingriffs-/Ausgleichsbelange und die Freiflächengestaltung durch entsprechende Festsetzungen aufzeigt.

1.3. Planerische Vorgaben

Abweichende Zielvorgaben für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene durch den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017, wie auch dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) bestehen nicht.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ist die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Wohnbebauung dargestellt.

Landespflegerisch werden dazu keine weiteren planungsrelevanten Aussagen getroffen.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Rhein-Hunsrück (Landesamt für Umwelt, aktualisierte Zielkarte) gibt als Empfehlung die biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen an.

(<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>)



2. Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1. Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zur "Oberen Simmerner Mulde" (241.00). Dabei handelt es sich um eine Hochmulde, deren Gefüge aus sanft geschwungenen Geländerrücken, von Dellen durchsetzten Hängen und Hochflächenresten besteht.

Das Plangebiet ist nach Nordosten leicht geneigt. Die Höhe im Anschluss an die südwestlich gelegene Wohnbebauung liegt bei ca. 430 m ü NN und fällt nach Nordosten bis auf ca. 421 m ü. NN ab.

Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Süden von Wegen umgeben. Es wird ackerbaulich genutzt bzw. liegt seit ca. einem Jahr brach. Gehölze bestehen außerhalb des Geltungsbereichs randlich begleitend zum südlichen Weg („Kohlweg“) in Form einer Baumreihe. Nach Norden schließen sich weitere Ackerflächen an, im Osten liegen weitere Acker- und Grünlandflächen. Westlich benachbart befindet sich ein Neubaugebiet und südlich des „Kohlwegs“ erstreckt sich eine Streuobstwiese, der Sportplatz und ein Lagerplatz für Grünabfälle.

Bewertung:

Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Es besitzt in Ortsrandlage durch die umfassenden Wegeverbindungen, die auch die weitere Landschaft erschließen, als Teil der Gesamtlandschaft um Ellern hohe Bedeutung für die Erholung.

2.2. Geologie / Pedologie

Das Plangebiet gehört geologisch zum rheinischen Schiefergebirge. Es stehen die mehrere hundert Meter mächtigen unterdevonischen Hunsrückschiefer an.

Auf dem devonischen Sockel liegt ein häufig steiniger Verwitterungslehm, der teilweise mit Löss überlagert ist. Daraus haben sich basenhaltige Braunerden entwickelt.

Als Bodenarten sind sandig-schluffiger Lehm bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig anzunehmen.

Die natürlich anstehenden Böden haben eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit. Sie leisten daher einen wesentlichen Beitrag zum Stoffumsatz im Boden.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden des Planungsraumes ist vorbelastet. Dies resultiert aus intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.



2.3. Hydrologie

Das Gelände befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten. Im Planungsbereich befinden sich keine dauerhaft offenen Gewässer.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

2.4. Klima

Bei den auf Grund der Lage zum Soonwald relativ mäßigen mittleren jährlichen Niederschlagsmengen von 600-650 mm und einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8°C handelt es sich um ein gemäßigt-subatlantisches Mittelgebirgsklima.

Von Bedeutung sind die Offenlandflächen des Planungsbereichs. Sie besitzen Funktionen als Frischluftproduzent, die als Teil der Gesamtlandschaft von lokaler Bedeutung sind. Die Kaltluft fließt entsprechend dem Geländeklima nach Norden in das Tal des „Neubrühlbach“ ab.

Die Kaltluftentstehungsflächen tragen damit zur Kalt- und Frischluftversorgung von Rheinböllen bei.

Die vorhandenen Bäume begleitend zum Weg wirken in ihrem unmittelbaren Umfeld beschattend sowie minimal schützend vor Winden aus diesen Richtungen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Nennenswerte Schadstoffquelle sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Nordosten abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Neubrühlbach abfließen und für einen klimatischen Ausgleich sorgen. Aufgrund der Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion von geringer Bedeutung.

2.5. Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Soonwald“.

In der Rechtsverordnung vom 9. April 1980 wird allerdings unter §1 (2) bestimmt, dass die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu



erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Der Naturpark „Soonwald-Nahe“ umschließt das Gemeindegebiet Ellern. Der Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e.V., gegründet am 4. März 2005, hat als Ziel in Zusammenarbeit mit allen interessierten öffentlichen und privaten Institutionen und Personen die Natur und die Landschaft im Naturpark Soonwald-Nahe zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Weiteres Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Naturgüter, die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und in ihrer Bedeutung für die Erholung nachhaltig zu sichern, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Es bestehen keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensräume. Die Untersuchungsfläche wurde seitens der landesweiten Kartierungen nicht als schützenswert oder in sonst irgendeiner Weise kartiert.

2.6. Potentielle natürliche Vegetation

Der Begriff "potentielle natürliche Vegetation" (pnV) umfasst die Pflanzengesellschaften, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden. Die Gehölze der pnV geben demnach wertvolle Hinweise zur ökologisch sinnvollen Artenwahl bei Bepflanzungsmaßnahmen.

Im Planungsraum käme der Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) vor.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus silvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsröse (*Rosa canina*).



2.7. Bestandssituation

Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Februar 2024.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

Im Plangebiet:

HA0 Acker

Die intensiv genutzte Ackerfläche wird im Winter für den Anbau von Raps genutzt. Ansonsten wird Getreide angebaut. Die Ackerfläche besitzt nur einen sehr schmalen gräserbestimmten Randstreifen zum Weg. Wenige Ackerbegleitpflanzen sind vorhanden. Typisch sind Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Sonnwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*) sowie Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*).

HB2 Sonstige Ackerbrache

Die Fläche wurde bis 2023 intensiv ackerbaulich genutzt, wurde dann aus der Bewirtschaftung genommen werden (im Vorgriff auf die Planungsabsichten und aus privaten Gründen der Pächter).

Die Vegetationsdecke ist zu etwa 80% geschlossen.

Kartiert wurden Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Ehrenpreis (*Veronica agrestis*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sowie Kriech-Quecke (*Elymus repens*).

Im Osten der Parzelle wurden zum Aufnahmezeitpunkt kleinteilig vernässte Bereiche vorgefunden. Das Gelände weist hier eine leichte Mulde auf. Bodenverdichtung durch Bewirtschaftung und die erheblichen Regenfälle der letzten Monate führten zu dieser Vernässung. Sie entsteht wiederkehrend bei entsprechenden Ereignissen, ist temporär und führte nicht zu einer Ausbildung feuchteliebender Vegetation (zumal die Bewirtschaftung dem entgegen wirkte).



Außerhalb des Plangebietes:

BB0 Gebüsch

Randlich der vorhandenen Wohnbebauung liegt um einen alten Kirschbaum (*Prunus avium* ssp.) ein Gebüsch aus Heckenrose (*Rosa spec.*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*).

BD1 Wallhecke

Südlich des vorhandenen Baugebietes „Fasacker“ wurde ein Lärmschutzwall errichtet und bepflanzt. Vorkommende Gehölze sind Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stieleiche (*Quercus robur*) sowie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Heckenrose (*Rosa spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Schneeball (*Viburnum opulus*). Brombeere (*Rubus fruticosus*) kommt auf.

BF1 Baumreihe

Der Kohlweg wird südlich des Plangebietes von einer Baumreihe aus Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und noch jungen Säuleneichen (*Quercus robur* „Fastigiata“) begleitet.

Nördlich des Sportplatzes verläuft eine Baumreihe aus umfangreichen Birken (*Betula pendula*) und einer Winterlinde (*Tilia cordata*).

Südlich der Wallhecke wird der Kohlweg von einer Reihe aus Walnuss (*Juglans regia*) und Säuleneiche (*Quercus robur* „Fastigiata“) begleitet.

Die Wohnbebauung des Gebietes „Fasacker“ schließt mit einer noch jungen Baumreihe aus Erle (*Alnus glutinosa*), Walnuss (*Juglans regia*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) zur freien Landschaft hin ab.

EA0 Fettwiese, nicht näher differenziert

Östlich des Plangebietes liegt eine Wiese. Sie ist von mittlerem Standort und wird mehrschurig genutzt.

Nördlich des Sportplatzes befindet sich eine weitere Wiesenfläche. Auch sie ist von mittlerer Bodenfeuchte. Die Pflege erfolgt durch Mahd mehrmals im Jahr.

HA0 Acker

Anschließend an den Geltungsbereich liegen nördlich und östlich weitere Ackerflächen.

HJ1 Ziergärten

Die Wohnbebauung des Gebietes „Fasacker“ weist gepflegte Ziergärten mit Rasen und Gehölzpflanzungen auf. Zur freien Landschaft nach Osten hin sind die Grundstücke nur zum Teil eingezäunt. Die Rasenflächen gehen in die Öffentliche Grünfläche über. Abpflanzungen bestehen aus abschnittswisen Lebensbaumhecke (*Thuja spec.*) bzw. Reihenpflanzung von Lebensbaum-Solitärs (*Thuja spec.*).

HK2 Streuobstwiese

Eine kleine Streuobstwiese befindet sich neben dem Lagerplatz für Grünabfälle und südlich des Plangebietes.



HM4a Trittrassen

Der eingesäte Streifen wird regelmäßig gemäht, unterliegt aber ansonsten keiner rasentypischen Pflege (z.B. düngen, vertikutieren). Typische Blütenpflanzen sind Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gamanderehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*). Charakteristische Gräser sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotschwengel (*Festuca rubra* ssp.), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wiesenrispe (*Poa pratensis*).

HT4 Lagerplatz

Südlich der Planungsfläche besteht ein Lagerplatz für Grünabfälle. Er ist betonierte.

KC0 Randstreifen

Begleitend zum Kohlweg verläuft ein Randstreifen mit Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Labkraut (*Galium album* agg.), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*).

Dazu kommen Giersch (*Aegopodium podagraria*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Weißklee (*Trifolium repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) sowie Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Gräser sind gegenüber den Blütenpflanzen bei weitem dominant. Typische Arten sind Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwengel (*Festuca pratensis*) und Wiesenrispengras (*Poa pratensis*).

VB1 Feldweg, befestigt

Entlang der Wohnbebauung und benachbart zum Geltungsbereich verläuft ein mit wassergebundener Decke befestigter Weg. Die Wegdecke ist neu und weist kaum Vegetation auf. Nur sehr wenige Gräser wachsen im Mittelstreifen. Arten sind z.B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*).

VB2 Feldweg, unbefestigt

Nach Osten wird das Plangebiet von einem Wiesenweg begleitet. Bestandsbildende Arten sind zum einen Trittpflanzen wie Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Dazu kommen Grünlandarten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum maritimum*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*).

VB3 Landwirtschaftlicher Weg

In Fortführung des „Kohlweg“ verläuft nördlich des Sportplatzes in östliche Richtung ein bituminös befestigter Weg, der nur für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen freigegeben ist.



2.8. Fauna

Faunistische Erhebungen liegen speziell für das Plangebiet nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Biotoptypische potentielle Vorkommen:

Grünlandflächen

Grünlandflächen stellen ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie von diesen lebenden Parasiten und Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz und Hänfling dar (Beobachtung während der Kartierung). Sie bieten einen Gesamtlebensraum für zahlreiche Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, bodenbrütende Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Säugetiere wie Igel, Feldhase, Maulwurf und verschiedene Mäusearten finden hier potentiell Lebensräume. Der Maulwurf kommt nachweislich vor.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Mäuse-Bussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Zu den häufigeren Schmetterlingen auf Grünland zählen in Abhängigkeit von den Blütenpflanzen Großer und Kleiner Kohlweißling, Kleiner Fuchs, Admiral, Tagpfauenauge und Hauhechel-Bläuling.

Auffällig sind vor Ort die hohe Anzahl von Wühlmausgängen und -gangöffnungen.

Acker

Bedeutsam für die Tierwelt der Äcker sind der Wechsel bzw. die kurzen Stabilitätsphasen zwischen Ackerbestellung und Ernte. Die Fähigkeit zur raschen Neubesiedlung von Lebensräumen von flugfähigen Laufkäferarten führt so beispielsweise zu einem hohen Anteil dieser Arten auf Ackerflächen.

Mögliche Säugetiere auf den Ackerflächen in diesem siedlungsnahen Bereich sind Mauswiesel, sowie Feldmäuse. Es bestehen im Plangebiet eine Vielzahl von Wühlmausgängen und Gangöffnungen. Kaninchen kommen nachweislich vor (Kotspuren und Bauöffnung). Hauskatzen nutzen die Fläche als Jagdrevier. Außerdem sind Rehspuren vorhanden. Rehe nutzen also diese Fläche zur Nahrungssuche.

Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Fliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Schnecken, nackt und mit Gehäuse, Würmer, Asseln und viele andere Wirbellose kommen dazu.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.



Felder spielen als Nahrungsgebiet für Vogelarten, die im Bereich der Ackerflächen oder im Umfeld in Gehölzen oder Siedlungen brüten, sowie für Durchzügler und Wintergäste eine wichtige Rolle. Zu nennende Arten wäre z.B. Feldlerche als Ganzjahresvögel (wobei diese den Nahbereich zur Siedlung scheut), Rabenkrähe als ganzjähriger Nahrungsgast sowie Elster, Buchfink und Grünfink als Wintergäste.

Einzelgehölze, Baumreihen

Für die Gehölzbestände sind als wichtige Aufgaben für die Tierwelt Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- und Nistplatz zu nennen.

Charakteristische Arten sind Amsel, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Dorngrasmücke sowie Hänfling, Zaunkönig und Girlitz. An Reptilien findet hier potentiell die Blindschleiche Lebensräume. Säuger wie Kaninchen, Igel, Mauswiesel und Mäusearten nutzen Hecken und Feldgehölze als Deckung.

In Verbindung mit Offenland typische Arten sind Buntspecht und Zaunkönig.

Siedlungsbereiche

Die bebauten Bereiche mit hohem Störpotential und geringer Biotopwertigkeit sind von untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt.

Arten, die hier ihren Siedlungsschwerpunkt haben, sind vorwiegend Allerweltsarten wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel). Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus.

Im LANIS werden unter der Rasterzelle 4025536, in welcher der Geltungsbereich liegt, folgende Tiernachweise geführt:

Blindschleiche	Anguis fragilis
Braunfleckiger Perlmutterfalter	Boloria (Clossiana) selene
Buntspecht	Dendrocopos major
C-Falter	Polygonia c-album
Feuersalamander	Salamandra salamandra
Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula
Gottesanbeterin	Mantis religiosa
Hornisse	Vespa crabro
Rosenkäfer	Cetonia aurata
Schönbär	Callimorpha dominula
Sumpfhornklee-Widderchen	Zygaena (Zygaena) trifolii
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Gebänderter Pinselkäfer	Trichius fasciatus



Bewertung:

Die Planungsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt bzw. liegt erst seit kurzem brach. Gehölzbestand ist nicht vorhanden, nur außerhalb des Plangebietes bestehen Baumreihen entlang der Wege. Das Plangebiet ist daher insgesamt von maximal mittlerer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Dagegen besitzen die Baumreihen, auch aufgrund der ansonsten strukturarmen Feldflur hohe Bedeutung als Struktur- und Vernetzungselemente und zur Erhöhung des Vielfältigkeitswertes und Biotopangebotes.

2.9. Zusammenfassende Bewertung

Das Gelände ist weitgehend visuell unbelastet. Es besitzt in Ortsrandlage durch die umfassenden Wegeverbindungen, die auch die weitere Landschaft erschließen, als Teil der Gesamtlandschaft um Ellern hohe Bedeutung für die Erholung.

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet. Der Boden ist durch intensive aktuelle bzw. bis in jüngste Zeit durchgeführte ackerbauliche Nutzung vorbelastet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die in Richtung Nordosten abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in Richtung Neubrühlbach abfließen und für einen klimatischen Ausgleich sorgen. Aufgrund der Größe der Fläche ist die klimatische Ausgleichsfunktion von geringer Bedeutung.

Die Planungsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt bzw. liegt erst seit kurzem brach. Gehölzbestand ist nicht vorhanden, nur außerhalb des Plangebietes bestehen Baumreihen entlang der Wege. Das Plangebiet ist daher insgesamt von maximal mittlerer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt. Dagegen besitzen die Baumreihen, auch aufgrund der ansonsten strukturarmen Feldflur hohe Bedeutung als Struktur- und Vernetzungselemente und zur Erhöhung des Vielfältigkeitswertes und Biotopangebotes.

Als Teil der offenen Feldflur besitzt der Planungsraum Bedeutung als Nahrungsgebiet für Greifvögel sowie Rehwild.



3. Eingriff

3.1. Landschaftsbild und Erholung

Beurteilungen, inwieweit das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, sind individuell unterschiedlich. Doch auf der Basis eines für die Region typischen Landschaftsbildes und der Maßgabe einer möglichst unbebauten Landschaft als Optimum sind Einschätzungen zu treffen.

Während der späteren Bauarbeiten entstehen visuelle Veränderungen durch Baumaschinen, Lagerplätze, Erdaushub, offene Erdf Flächen bzw. Vegetationsentfernung, die zumindest zeitweise erhebliche optische Eingriffe darstellen.

Das Planungsgebiet beansprucht ca. 2 ha unbebaute, unbefestigte Landschaft. Der Landschaftsverbrauch liegt damit im mittleren Erheblichkeitsbereich. Da sich westlich bereits bebauter Wohngebiet anschließt, ist die zersiedelnde Wirkung gering.

Es sind keine drastischen Geländeänderungen vorgesehen.

Blickbeziehungen auf die ermöglichte Bebauung entstehen von Norden, Süden und Osten.

Der Bebauungsplan sieht Wohnbaunutzung vor. Dadurch wird der Charakter des Gebietes vollständig verändert. Die Landschaftsbildveränderung ist hier mit Landschaftsbildbeeinträchtigung gleich zu setzen. Die Erheblichkeit liegt im mittleren Bereich.

Es werden keine Rodungen erforderlich, randlicher Gehölzbestand (Baumreihen) bleiben erhalten.

Das Plangebiet besitzt mittleren Erholungswert. Durch die Bebauung des Plangebietes geht die Erholungsfunktion für die Allgemeinheit verloren. Die umliegende freie Landschaft verliert durch die ermöglichte Bebauung und Nutzung in mäßigem Umfang an Erholungswert.

Bewertung

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im mittleren Erheblichkeitsbereich liegen.

Auch die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der sichtexponierten Lage und der Flächenbeanspruchung im mittleren Bereich.

Die vorgesehene Bebauung und Erschließung verursachen eine deutliche Veränderung der Landschaft.



3.2. Boden

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden über die eigentlichen Bauflächen hinaus Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion von Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung (Lagerplätze und Arbeitsraum) entstehen. Das Ausmaß ist im Vorfeld nicht quantitativ zu erfassen, bei der maximalen Überbauungszahl für den Eingriff jedoch bereits berücksichtigt.

Baubedingte Schadstoffeinträge (durch Baustellenverkehr, Baumaschinen) können vernachlässigt werden.

Durch die vorgesehene Baufläche wird eine Überbauung von maximal ca. 9.883 qm ermöglicht (Nettobauland 16.471 qm, GRZ 0,4). Die zulässige Überschreitung der GRZ nach §19 (4) BNVO ist mitberücksichtigt.

Die geplante Verkehrsfläche beträgt ca. 2.675 qm. Dazu kommen ca. 109 qm für Fußwege. Die ausgewiesene Gemeinschaftsfläche soll als Platz angelegt werden. Im ungünstigsten Fall werden hier 1.270 qm befestigt.

Versiegelung bewirkt eine Zerstörung des Bodens und der Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch (Luft, Niederschläge, Nährstoffe und Organismen) wird unterbunden. Es entstehen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und des Bodenlebens (Bodenflora und –fauna). Funktionen der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und –transport im Boden und in der bodennahen Atmosphäre werden verhindert.

Abgrabungen und Anschüttungen durch Geländemodellierung werden nur in geringem Umfang durch die Bauten und Befestigungen entstehen. Sie führen hinsichtlich der Bodenökologie zu einer Verlagerung von Lufthaushalt, Bodenflora und –fauna.

Anfallender Erdaushub kann innerhalb des Plangebietes kaum verwendet werden. Überschussmassen fachgerecht auf geeigneten Deponien gelagert. Neben vorübergehenden Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und der Bodenlebewelt entsteht so vor allem eine Belastung der Deponien.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen wie potentieller Schad- bzw. Fremdstoffeintrag sind ohne Relevanz.

Bewertung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen vor allem durch die Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren bis höheren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.



3.3. Hydrologie

Mit Grundwasserabsenkungen sowie dem Anschneiden von grundwasserführenden Schichten durch die Abgrabungen und das Ausheben der Baugruben und des Regenrückhaltebeckens ist nicht zu rechnen.

Potentieller Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser ist durch eine Befestigung der Verkehrsflächen sowie geeigneter Wasserver- und -entsorgung zu begegnen. Nutzungsbedingte Schadstoffimmissionen und dadurch bedingte mögliche Einschwemmungen in das Grundwasser sind nicht zu prognostizieren.

Durch Versiegelung wird die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeschaltet und so die Abflussmenge erhöht. Durch den Verlust an Infiltrationsfläche vermindert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Die im Bebauungsplan vorbereitete Bebauung, Befestigung und Erschließung wird durch Versiegelung die unmittelbare Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegenüber dem Bestand auf insgesamt max. 13.937 qm ausschalten.

Anfallendes Oberflächenwasser soll nicht unmittelbar der Kanalisation zugeführt werden, sondern dem nordöstlich zum Plangebiet gelegenen Rückhaltebecken über Saumstreifen bzw. Gräben/Mulden eingeleitet werden.

Natürliche offene Gewässer sind nicht betroffen.

Bewertung

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im mittleren Erheblichkeitsbereich liegt. Die Einleitung des Oberflächenwassers in das RRB mindert diesen Eingriff. Natürliche Gewässer werden nicht beeinträchtigt.

3.4. Klima

Im Rahmen der Bauarbeiten entstehen zunächst zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen des Kleinklimas. Es handelt sich um Staubbelastungen im unmittelbaren Umfeld sowie um Verluste an frischluftproduzierende Fläche.

Soweit der Baustellenverkehr durch Ellern verläuft, entstehen für die Anlieger Erhöhungen der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Versiegelung durch Bebauung sowie Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von insgesamt max. 9.883 qm im privaten Bereich (Bebauung) und ca. 4.054 qm im öffentlichen Bereich (Verkehrsflächen und Gemeinschaftsfläche).



Da keine Rodungen erforderlich sind, entstehen diesbezüglich keine klimatischen bzw. lufthygienischen Beeinträchtigungen (z.B. Minderung der Luftzirkulation, der Lufthygiene und Verdunstungskühle).

Änderungen des Reliefs erfolgen nur in geringem Umfang durch Abgrabungen und Anschüttungen, z.B. für die Rückhaltefläche und Gräben. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind geringfügig.

Zusammen mit den ermöglichten Hochbauten, späteren Bepflanzungen etc. ist jedoch gegenüber der bisherigen Grünlandfläche mit Gehölzbestand eine deutliche Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Es ist mit einer Erhöhung der Temperaturen im Plangebiet zu rechnen: Befestigte Flächen heizen sich rasch auf und kühlen ohne weitere Sonneneinstrahlung ebenso schnell wieder ab. Zudem ist hier die Wasserverdunstung eingeschränkt, wodurch weniger Wärme umgesetzt wird, so dass insgesamt eine Erhöhung der Lufttemperatur gegenüber unbefestigten Flächen entsteht.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffemissionen werden als unerheblich eingestuft. Im Vergleich zu der angrenzenden Gewerbenutzung werden diese nicht höher ausfallen.

Bewertung:

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist im Planungsbereich deutlich und erheblich.

3.5. Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten entstehen visuelle Störreize, Beunruhigungen durch Lärm, Erschütterungen und Licht, die insgesamt zu Störungen der Tierwelt führen können. Ihre Erheblichkeit ist individuell.

Mit der Ausweisung des Geltungsbereichs werden folgende Biotop- und Nutzungstypen überplant:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HA0	Acker, intensiv bewirtschaftet mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation;	6	7.970	47.820
HB2	Sonstige Ackerbrache Ein- bis zweijährige Ackerbrache mit stark verarmter Segetalvegetation	10	15.170	151.700
	Gesamt:		23.140	199.520



Geplant ist stattdessen:

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HN1	Gebäude (überbaute Fläche)	0	9.883	0
HJ1	Ziergarten, strukturreich durch Pflanzbindungen	11	6.588	72.468
BD2a	Strauchhecke (aus überwiegend autochthonen Arten), junge Ausprägung	11	837	9.207
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung, artenreich (Gelände RRB)	19 Abzüglich 1 Pkt. Wegen technischer Überprägung	560	10.080
KA	Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, naturnah	16	1.218	19.488
VA3	Gemeindestraße, bituminös befestigt	0	2.675	0
VB5	Rad- und Fußweg	0	109	0
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	1.270	0
	Gesamt:		23.140	111.243

Die anzulegenden Hausgärten werden als strukturreich eingestuft, da entsprechende Pflanzbindungen festgesetzt wurden. Bei strukturarmen Gärten würden diese Festsetzungen entfallen.

Die ausgewiesene Gemeinschaftsfläche soll als Gemeindeplatz gestaltet werden. Um eine gestalterische Freiheit zu ermöglichen werden keine Vorgaben gemacht, der Platz erhält aber auch keine Wertpunkte (HT1).

Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen ist ansonsten berücksichtigt.

Zerschneidungs- oder Verinselungseffekte entstehen nicht.

Die vorkommenden Tierarten der Offenlandflächen werden verdrängt. Tierarten des Siedlungsbereichs werden sich stattdessen in den verbleibenden Biotopflächen ansiedeln. In der angrenzenden weiträumigen Feldflur stehen den verdrängten Tierarten unmittelbare Ausweichflächen zur Verfügung.

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen bzw. eine nicht ersetzbare Biotopzerstörung dieser Arten tritt nicht ein.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.



3.6. Zusammenfassende Bewertung

Es ergeben sich Verluste von Erholungsraum, die aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und dem Umfang des beanspruchten Gebietes im mittleren Erheblichkeitsbereich liegen.

Auch die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung liegt aufgrund der sichtexponierten Lage und der Flächenbeanspruchung im mittleren Bereich.

Die vorgesehene Bebauung und Erschließung verursachen eine deutliche Veränderung der Landschaft.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden entstehen vor allem durch die Versiegelung aufgrund der Flächenbefestigungen und der Hochbauten. Die Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren. Die negativen Auswirkungen sind im mittleren bis höheren Erheblichkeitsbereich anzusiedeln.

Das Gefährdungspotential für das Grundwasser durch Verschmutzung ist nur gering.

Die Versiegelung bewirkt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Verlust von Infiltrationsfläche, die im mittleren Erheblichkeitsbereich liegt. Die Einleitung des Oberflächenwassers in das RRB mindert diesen Eingriff. Natürliche Gewässer werden nicht beeinträchtigt.

Die kleinklimatischen Veränderungen wirken sich nicht überörtlich aus. Die Veränderung des Kleinklimas ist im Planungsbereich deutlich und erheblich.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft liegt im mittleren Bereich. Dies resultiert aus den zu beanspruchenden Biotopen von insgesamt mittlerer Wertigkeit in Verbindung mit dem Flächenumfang der Plangebietsgröße.

Die vorbereiteten Eingriffe bedürfen einer Kompensation. Diese ist möglich, so dass das Planungsvorhaben als landespflegerisch akzeptabel einzustufen ist.



4. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

4.1. Prüfinhalte

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*



Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

4.2. Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens führt zum Lebensraumverlust bzw. zur Lebensraumreduzierung für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitate (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.



Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitataignung für Tiere führen.

4.3. Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabbeurteilung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTEFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.11.2014
Kartenblatt TK 25 6011 Simmern
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterzellen 4025536

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 18.02.2024 9:30 – 11:00 Uhr (Temperatur im Mittel + 9° C, bedeckt, trocken) begangen.

Die Untersuchung erfolgte durch zwei Bearbeiter. Dabei wurden entlang der südlichen Baumreihe der Stammumfang der Bäume vermessen, um eventuelle Rückschlüsse auf eine Quartiereignung (z.B. Hohlräumvolumen für Fledermausquartiere) abzuleiten. Äußerlich wurden alle randlichen Bäume visuell nach Höhlen und Spalten abgesucht. Für höhere Baumkronen wurden dabei Ferngläser eingesetzt. Bei vorhandenen Baumhöhlen und Spalten wurden diese auf Kot-, Urin und Frassspuren sowie auf Scheuer- und Hackspuren untersucht. Auch nach Baumhöhlenverengungen durch Kleiber oder ähnliche Tierspuren wie auch intensiven Geruch wurde gesucht.

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten und Käfern. Geeignete Gewässer für Libellen und Amphibien sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtlich relevante Säugetiere außer Fledermäusen sind aufgrund der Siedlungsnähe, fehlender geeigneter Vernetzungsstrukturen mit Dickicht für Wildkatze oder Nahrungs- und Quartiermöglichkeiten für die Haselmaus auszuschließen.

Artenschutzrelevante Reptilien finden keine geeigneten Sonnenplätze und Winterquartiere und sind daher ebenfalls als stabile Populationen auszuschließen. Für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten bestehen keine Futterpflanzen.

Es verbleiben als relevante Artengruppen Fledermäuse und Vögel.



4.4. Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten werden für das Kartenblatt TK 25 6011 angegeben und sind für den Planungsraum zu betrachten:

Name	Biotopanspruch
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland • Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten • Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	• Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten), • Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden), Baumhöhlen, selten Nistkästen • Winterquartiere: u.a. Keller, Bodengeröll
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	Wärmeliebender als Braunes Langohr, mehr an Ortschaften und Kulturlandschaft gebunden • Sommerquartiere: in Gebäuden • Winterquartiere: u.a. Keller
Grosse Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, seltener in Spalten
Grosses Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) • Sommerquartiere: u.a. Dachstühle • Winterquartiere: seltenen Keller
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften; halboffene, kleinräumig gegliederte und gehölzreiche Kulturlandschaft • Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen • Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten • Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten



Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	Bevorzugt in walddreichen Gebieten; Kolonien in der Nähe von oder in Wäldern. Bewohnt insbesondere produktive, reich gegliederte Wälder mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss. Außerdem stellen Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar. Die Mopsfledermaus kommt aber ebenfalls in Gebieten mit mosaikartigem Vorkommen von Waldstücken und in von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereichen von Ortschaften vor.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen • Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Das Plangebiet weist keine Gehölze auf. Randlich bestehen keine Bäume mit Winterquartiermöglichkeiten.

Im Plangebiet bestehen keine Gebäude mit Quartiermöglichkeiten.

Die Nutzung als Jagdrevier ist für den gesamten Planbereich artspezifisch anzunehmen. Dabei ist der Insektenreichtum und damit die Qualität des Nahrungsgebietes als mittel einzustufen. Quantitativ stellt die Planungsfläche kein signifikantes Jagdrevier dar.

Umliiegend befinden sich weitere Offenlandflächen. Somit wird durch die geplante Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Die linearen Gehölzbestände umliiegend des Planungsraumes bleiben erhalten, so dass zum einen hier gelegene (zukünftig sich entwickelnde) potentielle Sommerquartiere (Baumhöhlen, Rindenspalten) nicht verloren gehen. Zum anderen bleibt deren Funktion als Leit- und Vernetzungslinie bestehen.

Störungen, die zu erheblichen Störungen von Fledermäusen und dadurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen, entstehen nicht. Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung werden nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus gehen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.



Vögel

Für das Kartenblatt 6011 Simmern werden Vogelarten angegeben, von denen folgende im Untersuchungsraum und seinem Umfeld potentiell vorkommen könnten:

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>



Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume nach Einzelarten kann verzichtet werden. Für alle genannten Arten besteht ein Lebensraumpotential (überwiegend als Nahrungsraum) im Untersuchungsraum. Reine Überflieger wie Kraniche werden nicht berücksichtigt.

Bodenbrüter:

Bei der Inanspruchnahme der Ackerflächen ist zu berücksichtigen, dass es sich um zum vorhandenen Wohngebiet benachbarte Flächen handelt. Bodenbrüter sind unwahrscheinlich. So besiedeln beispielsweise Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp,- feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Auch Bodenbrüter wie Wachtel und Rebhuhn sind aufgrund der Nähe zur Siedlung (fehlende Fluchtdistanzen) und der suboptimalen Biotopeignung auszuschließen.



Gebüsch- bzw. Heckenbrüter

Aufgrund fehlender Gehölze ist eine Nutzung als Brutbiotop für Gehölzbrüter ausgeschlossen.

Arten mit Jagd- bzw. Nahrungsrevier im Planungsraum

Die Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdraum beschränken sich auf jeweils relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar.

So nutzt der Rotmilan im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute.

Arten mit geringerem Nahrungsgebiet wie der Gartenrotschwanz mit ca. 3 ha finden im unmittelbaren Umfeld Ausweichflächen.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen. Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in gewerbliche Nutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich nicht. Die beanspruchten Flächen führen nicht zu Populationseinbußen, da gleichwertige Nahrungshabitate und damit Ausweichflächen benachbart im direkten Umfeld vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Es entsteht keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Vogelwelt ist daher nicht gegeben.

Fazit:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird aus den ermöglichten Baumaßnahmen keine Zerstörung von für streng geschützte Arten essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die für dort wildlebende Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.



Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5. Maßnahmen zur Eingriffskompensation

5.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung, Biotopverluste und die maximal entstehende Versiegelung, dahingehend zu kompensieren bzw. zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgeht. Der Verpflichtung nach § 1 a BauGB wird damit entsprochen.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auf Natur und Landschaftsbild folgendermaßen aus:

- Kompensation des Biotopverlustes durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume
- positive kleinklimatische Funktionen (z.B. Temperaturminderung, erhöhte Luftzirkulation und Luftfeuchte)
- Verzögerung des Oberflächenabflusses durch größere benetzbare Oberfläche und Verzögerungswirkung der Vegetation
- Verbesserung des visuellen Eindrucks und der Freiflächengestaltung durch Abpflanzungen und Pflanzgebote

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen sollte zeitgleich mit der Erschließung erfolgen.

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Während der Bauzeit sind die entsprechenden Schutzvorschriften für die Lagerung und die Verwendung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sollen Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abgegrenzt und definiert werden, die auf möglichst vegetationslosen Flächen oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen.



Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Solaranlagen zur Energiegewinnung werden empfohlen.

Fassadenbegrünung wird empfohlen (Pflanzen der Pflanzenliste III sollten bevorzugt verwendet werden). Diese trägt positiv zur Verbesserung des Mikroklimas, der Schadstofffilterung und -fixierung sowie zur Bindung von Niederschlagswasser bei.

Gestaltungsvorschriften gemäß § 88 Abs.1 LBauO:

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.:

Es wird empfohlen, die Befestigung von Zufahrten, Wegen, Hofflächen und Stellplätzen wasserdurchlässig zu gestalten. Geeignete Materialien sind z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken.

Maßnahmen zum Bodenschutz:

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten auszubauen, zwischenzulagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden sowie fachgerecht wieder einzubauen.

Anfallende Überschussmassen sind abzufahren und soweit geeignet, einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die gesondert beantragt werden müssen.

Pflanzung von Gehölzen

Für die Pflanzung von Gehölzen ist die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (Einzelstammschutz, Einzäunung von Pflanzgruppen) gegen Wildverbiss zu schützen.

Bäume sind durch Erziehungs-, Unterhaltungs- und Regenerationsschnitt zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Vermeidung von Vogelschlag

Großflächige Glasfronten an Gebäuden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Am besten eignen sich hier vertikale Streifenmuster oder entspiegelte Gläser.

Vermeidung von Lichtverschmutzung

Bei Außenbeleuchtungen an Gebäuden oder im Straßenraum sind die Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich zu bündeln und gegen Abstrahlung nach oben abzuschirmen. Optimal sind Lampen mit Bewegungsmeldern.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen sind Lampen mit entsprechendem warm-weißem oder gelbem Lichtspektrum einzusetzen (z.B. LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000-4.000 Kelvin, Natriumdampf-Hochdrucklampen).

Die Beleuchtung des Betriebsgeländes sollte zum Schutz von in der Dunkelheit jagender und wandernder Arten außerhalb der Betriebszeiten unterbleiben.



Behandlung von Oberflächenwasser

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die Anlage von Zisternen auf privaten Grundstücken zur Speicherung und Nutzung von unbelastetem Niederschlagswasser wird empfohlen.

Einfriedungen

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Lebende Einfriedungen durch heimische Gehölze mit ökologischen Funktionen sind Zäunen vorzuziehen.

Dachbegrünung

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Extensiv begrünte Dächer sind ausdrücklich zugelassen.

Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen

§ 9 (1) Nr.25 a BauGB

Um einer strukturarmen Freiflächengestaltung entgegen zu wirken werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch angelegt werden.

Je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

Bei Bedarf sind Biologischen Pflanzenschutzmittel gegenüber Pestiziden zu bevorzugen. Das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) ist zu beachten, insbesondere § 13 (1) wonach Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Vor dem Hintergrund des Insektensterbens und dem Klimawandel wird das Anlegen von Steingärten nicht gestattet. Die Ortsgemeinde Ellern weist sehr deutlich darauf hin, dass Vorgärten und übrige Garten-/Freiflächenanteile nicht als flächenhafte Gärten mit Kies-, Splitt-



oder Schotterschüttungen gestaltet werden dürfen. Vielmehr sollte eine blütenreiche, bienen- und insektenfreundliche Bepflanzung und Gartengestaltung vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 (4) Landesbauordnung RLP nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert."

5.2. Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

AM1: Anlage und Entwicklung einer Saumvegetation (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Gemäß Plan wird eine Öffentliche Grünfläche angelegt.

Die Fläche ist mit einer gebietseigenen Saatgutmischung, Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, für frisches – feuchtes hochstaudenreiches Grünland einzusäen und extensiv durch eine einmalige Mahd pro Jahr, nicht vor Mitte Juli, zu pflegen.

Das Mahdgut ist nach spätestens 14 Tagen abzutransportieren, um den Standort auszuhagern.

Zusätzliche Gehölzanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zulässig. Versiegelungen sind nicht zulässig.

Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 1.218 m².

Ausführungszeitraum:

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten in der darauffolgenden Pflanzperiode.

Ziel der Maßnahme:

Flora und Fauna: Biotopaufwertung und Entwicklung von Refugien

Boden: Auflockerung und Durchwurzelung des Bodens, Erhöhung der Bodenlebewelt

Wasserhaushalt: Speicher- und Filterwirkungen für Infiltrationswässer werden verbessert

Landschaftsbild: Aufwertung durch Blütenpflanzen und hohe Gräser

Klima: Minderung von Verdunstung, Kohlendioxidfilter



AM2: Abpflanzung - Öffentliche Grünfläche

(§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Gemäß Plan ist eine Hecke anzulegen.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind aus den Pflanzenlisten I und II des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecke ist wie folgt anzulegen:

Es sind 2-reihige Pflanzungen anzulegen, Pflanzabstand 1,00 m x 1,00, versetzt auf Lücke.
Beispielhaftes Pflanzschema:

A A D D B B -----
A D D D B B ----- Rapport

A Cornus sanguinea - Hartriegel
B Ligustrum vulgare - Liguster
D Prunus spinosa - Schlehe

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt

Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu verzichten.

Die Kompensationsmaßnahme mit Pflanzungen ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 837 qm.

Ausführungszeitraum:

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten in der darauffolgenden Pflanzperiode.

Ziel der Maßnahme:

Flora und Fauna: Biotopaufwertung und Entwicklung von Refugien sowie Verknüpfung mit der nördlichen freien Landschaft

Boden: Auflockerung und Durchwurzelung des Bodens, Erhöhung der Bodenlebewelt

Wasserhaushalt: Speicher- und Filterwirkungen für Infiltrationswässer werden verbessert

Landschaftsbild: Abschirmung und Einbindung

Klima: Kohlenstoffbindung, Beschattung, Windschutz (Schutz vor Bodenerosion)

AM3: Einsaat der Fläche für Rückhaltung und Entwicklung einer artenreichen Flachlandmähwiese

(§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Regenrückhaltung erfolgt als Erdbecken in naturnaher Bauweise mit wechselnden Böschungen und einer geländeangepassten Randlinie.

Vorgaben zur möglichst landschaftsgerechten Gestaltung der Rückhalte-/Versickerungseinrichtung:

- Herstellung des Rückhalte-/Versickerungsbeckens als offenes Becken in Erdbauweise
- möglichst flache Ausbildung der Böschungen,



- Ausrunden von Böschungskrone und –fuß
- Einsaat der Sohlbereiche der Versickerungseinrichtung mit einer standortgerechten Gras-/ Kräutermischung für wechselfeuchte Standorte nach Beendigung der Baumaßnahme, dauerhafte extensive Pflege
- Einsaat außerhalb der Sohlbereiche der Versickerungseinrichtung mit einer standortgerechten Gras-/Kräutermischung, z.B. Mischung für Biotopentwicklungsflächen GF 813 nach Beendigung der Baumaßnahme, dauerhafte extensive Pflege (vgl. Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen)
- Für die Einsaaten sind gebietseigene Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet „Rheinisches Bergland“ mit einem Kräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden.
- Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen:
extensive Pflege durch zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts;
Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz ist untersagt.
- Bepflanzungen sind nach ökologischer und funktionaler Erfordernis vorzunehmen.

Die Kompensationsmaßnahme ist dauerhaft zu er- und unterhalten.

Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt ca. 560 m².

Ausführungszeitraum:

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten in der darauffolgenden Pflanzperiode.

Ziel der Maßnahme:

Flora und Fauna: Biotopaufwertung und Entwicklung von Refugien

Boden: Auflockerung und Durchwurzelung des Bodens, Erhöhung der Bodenlebewelt

Wasserhaushalt: Speicher- und Filterwirkungen für Infiltrationswässer werden verbessert

Landschaftsbild: Aufwertung durch Blütenpflanzen und hohe Gräser

Klima: Minderung von Verdunstung, Kohlendioxidfilter

Generell:

Die Fertigstellung der Bepflanzungsmaßnahmen ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Abnahme anzuzeigen. Sollten beim Abnahmetermin Pflanzen ausgefallen sein, sind diese entsprechend zu ersetzen. Es gelten die Anwuchsbedingungen für die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917.

Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation sind weitere Maßnahmen erforderlich, die jedoch innerhalb des Plangebietes für die Bebauung (Plangebiet I) nicht erbracht werden können. Daher werden Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes I vorgesehen.



6. Zuordnungsfestsetzung

Vorschlag für eine Zuordnungsfestsetzung
gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die Maßnahme AM3 gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB wird den öffentlichen Eingriffen zugeordnet.

Die Maßnahmen AM1 und AM2 gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB wird den privaten Eingriffen zugeordnet.

7. Flächenbilanz

Die Bilanzierung wurde nach dem Bilanzierungsmodell des Kompensationsleitfadens Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Die Ermittlung des Biotopwertes vor Eingriff ergab 199.520 Wertpunkte.

Die Ermittlung des Biotopwertes nach Eingriff und Kompensationsmaßnahmen im Planbereich ergab 111.243 Wertpunkte.

Es ergibt sich somit eine Biotopwertdifferenz von 88.277 Wertpunkten, die einem gleichwertigen Kompensationsbedarf entsprechen.

Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff:

Code	Biotoptyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HA0	Acker, intensiv bewirtschaftet mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation;	6	7.970	47.820
HB2	Sonstige Ackerbrache Ein- bis zweijährige Ackerbrache mit stark verarmter Segetalvegetation	10	15.170	151.700
	Gesamt:		23.140	199.520



Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff:

Die anzulegenden Hausgärten werden als strukturreich eingestuft, da entsprechende Pflanzbindungen festgesetzt wurden. Bei strukturarmen Gärten würden diese Festsetzungen entfallen.

Code	Biototyp	Biotopwert/ m ²	Fläche (m ²)	Biotopwert
HN1	Gebäude (überbaute Fläche)	0	9.883	0
HJ1	Ziergarten, strukturreich durch Pflanzbindungen	11	6.588	72.468
BD2a	Strauchhecke (aus überwiegend autochthonen Arten), junge Ausprägung	11	837	9.207
EA1	Fettwiese, Flachlandausbildung, artenreich (Gelände RRB)	19 Abzüglich 1 Pkt. Wegen technischer Überprägung	560	10.080
KA	Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur, naturnah	16	1.218	19.488
VA3	Gemeindestraße, bituminös befestigt	0	2.675	0
VB5	Rad- und Fußweg	0	109	0
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	0	1.270	0
	Gesamt:		23.140	111.243

Bilanz:

Der Biotopwertverlust beträgt
199.520 – 111.243 = 88.277 Punkte,
der damit einem gleichwertigen Kompensationsbedarf entspricht.

Kompensation durch Ersatzmaßnahme:

Zur Kompensation sind externe Ersatzmaßnahmen erforderlich.
Möglichkeiten sind z.B.
die Umwandlung von Acker in artenreiche Flachlandmähwiese auf 6.791 qm
oder
die Umwandlung von junger Ackerbrache in artenreiche Flachlandmähwiese auf 9.808 qm



8. Fotodokumentation



Foto 1 Blick nach Osten über den Kohlweg und das Plangebiet



Foto 2 Blick nach Norden mit dem vorhandenen Baugebiet westlich



Foto 3 Blick nach Westen vom Kohlweg aus



Foto 4 Blick nach Nordosten über das Plangebiet



Foto 5 Blick nach Osten entlang des Kohlweges



Foto 6 Blick nach Westen auf die vorhandene Wohnbebauung



Foto 7 Blick nach Süden randlich der Ackerfläche von Nordwesten



Foto 8 Vernässte Bereiche im Februar 2024



Anhang

Pflanzenlisten

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

Tilia cordata – Winterlinde

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn

Betula pendula – Hänge-Birke

Carpinus betulus - Hainbuche

Prunus avium - Vogelkirsche

Salix caprea - Salweide

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus torminalis - Elsbeere

sowie Obsthochstämme lokaler Sorten

Pflanzenliste II – Sträucher

Cornus sanguinea – Hartriegel

Corylus avellana – Haselnuß

Crataegus monogyna – Eingrifflicher Weißdorn

Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa - Schlehe

Rosa canina - Hundsröse

Rubus fruticosus - Brombeere

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Pflanzenliste III – Fassadenbegrünung

Clematis vitalba – Gewöhnliche Waldrebe

Hedera helix – Efeu

Lonicera periclymenum – Waldgeißblatt

Parthenocissus spec. – Wilder Wein



Erarbeitet:

Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel
Hauptstraße 1 A
56237 Wirscheid
Tel.: 02601/3210 Fax: 02601/3221
Judith.Kriegel@t-online.de

Im Auftrag der

Berres Ingenieurgesellschaft mbH



Heinz Berres
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Bauingenieur
Dipl.-Ing. [FH] Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer
Riegenroth, 20.10.2024